



Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids gem. § 10 Abs. 7 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware (Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV) auf den Grundstücken in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 17, Flurstücke 50, 51, 52 (Industriestraße 44, 53562 St. Katharinen). Antragsteller: Firma Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG, Asbacher Straße 141, 53545 Linz am Rhein.

Die Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied, als zuständige Genehmigungsbehörde, macht gemäß § 10 Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) folgendes bekannt:

„Zugunsten der Firma Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG, Asbacher Straße 141, 53545 Linz am Rhein, wird für die Betriebsstätte in 53562 St. Katharinen, Industriestraße 44, gem. §§ 4, 10 BImSchG, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware (Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV) in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 17, Flurstücke 50, 51, 52, erteilt.“

Die mit Datum vom 18.05.2026 erteilte Genehmigung gilt nur in Verbindung mit den in der Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 12 BImSchG (Az.: 6/10-62-UWB-565/24sh). Auch die Hinweise sind zu beachten. Der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4a der 9. BImSchV muss bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Anlage gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden (III.1.10 - Allgemeine Nebenstimmungen und Hinweise). Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

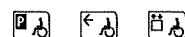
Sprechzeiten

Verwaltung: Mo+Mi 07:30 – 13:00, Di+Do 07:30 – 16:00, Fr. 07:30 – 12:00
Bürgerbüro: Mo-Do 07:00 – 18:00, Fr. 07:00 – 15:00

Bankverbindungen

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) Kto.-Nr. 90 76
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 1 71 15 09

Für mobilitätseingeschränkte Personen: Eingang im Innenhof Kreisverwaltung, Zufahrt über Augustastraße



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-neuwied.de, Impressum, E-Mail-formgebunden, Hinweise und Regeln, aufgeführt sind.

Hinweise:

Die Genehmigung erging unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des Bescheides mitsamt Begründung, sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antrags- und Planunterlagen stehen gem. § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 1 BImSchG **zwei Wochen** zu jedermanns Einsichtnahme **von Montag, den 01.06.2026 bis einschließlich Montag, den 15.06.2026**, auf unserer Homepage der Kreisverwaltung Neuwied unter „<https://www.kreis-neuwied.de/leben-im-landkreis/natur-umwelt-klimaschutz/umweltschutz/immissionsschutz/>“ zum Download bereit (Auslegungsfrist gem. § 10 Abs. 8 Satz 3, 4 BImSchG).

Darüber hinaus steht gem. § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts zum Download bereit.

Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich gemacht worden.

Auf Verlangen eines Beteiligten ist ihm gem. § 10 Abs.8 S.5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Hier können bei Bedarf entsprechende Anträge gestellt werden. Diese sind zu richten an:

- Frau Gaby Kurz, 02631/803-409, gaby.kurz@kreis-neuwied.de
- Herr Stephan Hoffmann, 02631/803-447, stephan.hoffmann@kreis-neuwied.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Neuwied, den 20.05.2026

Kreisverwaltung Neuwied
In Vertretung



(Philipp Rasbach)
1.Kreisbeigeordneter